
S 31 EG 11/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Elterngeld – Tätigkeit für die Entwicklungshilfe – Bemessungsgrundlage – Unterhaltsgeld – keine analoge Anwendung der Bemessungsvorschriften zum Arbeitslosengeld – Zweck des Elterngelds als Einkommensersatzleistung – Geburt des Kindes als ausgleichungsberechtigendes Ereignis – kein Schutz vor sonstigen allgemeinen Erwerbs- oder Krankheitsrisiken – Steuerrechtsakzessorietät – Maßgeblichkeit des steuerrechtlichen Beschäftigungsbegriffs für das Elterngeldrecht – Verfassungsrecht – Schutz der Familie – Gleichheitssatz
Leitsätze	1. Die Bemessungsgrundlage für das Elterngeld bestimmt sich streng akzessorisch zum Steuerrecht. 2. Für die analoge Anwendung der Bemessungsvorschriften hinsichtlich des Arbeitslosengelds für Entwicklungshelfer auf deren Elterngeld fehlt es an einer Regelungslücke.
Normenkette	BEEG § 1 Abs 2 S 1 Nr 2 Alt 1 ; BEEG § 2 Abs 1 S 1 ; BEEG § 2 Abs 1 S 3 Nr 1 ; BEEG § 2 Abs 2 S 1 ; EStG § 1 Abs 4 ; EStG § 2 Abs 1 S 1 Nr 4 ; EStG § 3 Nr 61 ; EStG § 19 Abs 1 S 1 Nr 1 ; EStG § 49 Abs 1 Nr 4 Buchst b ; LStDV § 1 Abs 1 S 1 ; LStDV § 1 Abs 2 S 1 ; LStDV § 1 Abs 2 S 2 ; EhFG § 1 ; EhFG § 4 Abs 1 Nr 1 ; EhFG § 4 Abs 1 Nr 4 ; EhFG § 13 Abs 2 ; SGB III § 152 Abs 2 ; SGB X § 9 S 2 ; GG Art 3 Abs 1 ; GG Art 6 Abs 1 ; GG Art 6 Abs 2
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 31 EG 11/17
Datum	21.06.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 EG 3/18
Datum	27.03.2019

3. Instanz

Datum	24.03.2022
-------	------------

Â

Die Revision der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 27.Â MÃ¤rz 2019 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

G r Ã¼ n d e :

I

Â

1

Die Beteiligten streiten Ã¼ber Bemessungsgrundlage und HÃ¶he des Elterngelds der KlÃ¤gerin.

Â

2

Die 1980 geborene KlÃ¤gerin stand vom 31.8.2013 bis zum 29.2.2016 bei der Deutschen Gesellschaft fÃ¼r Internationale Zusammenarbeit (GIZ) als Entwicklungshelferin in Jordanien unter Vertrag. WÃ¤hrend der Vertragszeit erhielt sie Leistungen nach dem EntwicklungshelferâGesetz (EhfG).

Â

3

Die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit (BA) bewilligte der KlÃ¤gerin zunÃ¤chst Arbeitslosengeld fÃ¼r ehemalige Entwicklungshelfer nach einem fiktiven Bemessungsentgelt der QualifikationsgruppeÂ 1 (Hochschulâ oder Fachhochschulausbildung).

Â

Am 28.4.2016 gebar die Klägerin eine Tochter. Vom 12.3.2016 bis zum 23.6.2016 erhielt sie Mutterschaftsgeld iHv kalendertäglich 42,95â Euro. Die BA hob deshalb die Arbeitslosengeld-Bewilligung ab dem 12.3.2016 auf.

â

Auf ihren Antrag bewilligte die beklagte Stadt der Klägerin mit Bescheid vom 4.8.2016 Elterngeld für die ersten zwölf Lebensmonate ihrer Tochter (vom 28.4.2016 bis zum 27.4.2017) in Höhe des Mindestbetrags von 300â Euro unter Anrechnung des Mutterschaftsgelds.

â

Mit ihrem Widerspruch reichte die Klägerin Abrechnungen über das steuerpflichtige Unterhaltsgeld für Entwicklungshelfer ein, das sie vor der Geburt ihrer Tochter bezogen hatte. Zugleich verlangte sie, das Bemessungseinkommen für ihr Elterngeld in entsprechender Anwendung der Berechnungsvorschriften für das Arbeitslosengeld von Entwicklungshelfern nach einem fiktiven Einkommen der Qualifikationsgruppe 1 zu bestimmen. Sie habe ein Diplom in Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Berlin sowie einen Master of Science an der Fachhochschule Köln und der Jordan University erworben.

â

Daraufhin legte die Beklagte mit Abhilfebescheid vom 5.5.2017 der Elterngeldbemessung das Unterhaltsgeld zugrunde und änderte die Elterngeldbewilligung auf null Euro für den ersten Lebensmonat, 74,08â Euro für den zweiten und 574,27â Euro für den dritten bis zwölften Lebensmonat. Den darüber hinausgehenden Widerspruch der Klägerin wies sie zurück (*Widerspruchsbescheid vom 2.6.2017*).

â

Das SG hat die Beklagte unter Abänderung der angefochtenen Bescheide verurteilt, der Klägerin für den Bezugszeitraum monatlich weitere 37,67â Euro Elterngeld unter Anrechnung des Mutterschaftsgelds zu gewähren, weil die Beklagte zu Unrecht Abzüge für Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung vorgenommen habe. Für die Klägerin habe während der

Tätigkeit als Entwicklungshelferin Versicherungsschutz gegen Krankheit durch eine Gruppenversicherung bei einem privaten Versicherungsunternehmen bestanden. Die weitergehende, auf Elterngeld nach einem höheren fiktiven Bemessungsentgelt in entsprechender Anwendung der Berechnungsvorschriften für das Arbeitslosengeld von Entwicklungshelfern gerichtete Klage hat das SG abgewiesen, weil es dafür an der erforderlichen planwidrigen Regelungslücke fehle (*Urteil vom 21.6.2018*).

Ä

9

Die Berufung der Klägerin hat das LSG ebenfalls mit Hinweis auf das Fehlen einer planwidrigen Regelungslücke bei der Bemessung des Elterngelds für Entwicklungshelfer zurückgewiesen. Die Berechnung des Elterngelds auf Grundlage des Unterhaltsgelds verstöße nicht gegen das GG (*Urteil vom 27.3.2019*).

Ä

10

Mit ihrer Revision rügt die Klägerin eine Verletzung materiellen Rechts. Das ihr gezahlte Unterhaltsgeld könne nicht als Einkommen aus Erwerbstätigkeit iS des BEEG gelten. Der Entwicklungsdienst werde ohne Erwerbsabsicht geleistet, was sich in der geringen Höhe des Unterhaltsgelds widerspiegele. Die Berechnung des Elterngelds unter Zugrundelegung eines höheren fiktiven Einkommens in entsprechender Anwendung der Berechnungsvorschriften für das Arbeitslosengeld von Entwicklungshelfern sei sachgerecht. Neben dem BEEG enthalte auch das EhfG eine planwidrige Regelungslücke. Die Berechnung des Elterngelds für Entwicklungshelfer auf Grundlage des Unterhaltsgelds verstöße gegen Art 3 Abs 1 GG und Art 6 Abs 1 und 2 GG. Es gebe keine sachlichen Gründe für eine Schlechterstellung von Entwicklungshelfern, die vor der Geburt eines Kindes im Interesse der Allgemeinheit tätig gewesen seien, gegenüber Eltern, die einen Beruf entsprechend ihrer Qualifikation ausgeübt hätten, ohne einen Dienst für die Gemeinschaft zu verrichten. Nicht zu rechtfertigen sei auch die Besserstellung von Entwicklungshelfern, die nach ihrem Entwicklungsdienst kein Eltern-, sondern Arbeitslosengeld bezögen.

Ä

11

Die Klägerin beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 27. März 2019 aufzuheben und das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 21. Juni 2018 zu ändern und die Beklagte unter Änderung ihres Bescheids vom 4. August 2016 in der Gestalt des Teilabhilfebescheids vom 5. Mai 2017 und des Widerspruchsbescheids vom

2. Juni 2017 zu verurteilen, ihr Elterngeld für den ersten bis zwölften Lebensmonat ihrer am 28. April 2016 geborenen Tochter in Höhe von monatlich 1800 Euro unter Anrechnung des in den ersten beiden Lebensmonaten des Kindes bezogenen Mutterschaftsgelds zu zahlen.

Ä

12

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Ä

13

Sie hält das angefochtene LSG-Urteil für zutreffend.

Ä

II

Ä

14

Die zulässige Revision der Klägerin ist unbegründet und deshalb zurückzuweisen ([§ 170 Abs 1 Satz 1 SGG](#)). Die Klägerin hat keinen Anspruch auf hohes Elterngeld. Zu Recht wurde das Elterngeld nach dem von ihr zuletzt vor der Geburt ihres Kindes (28.4.2016) bezogenen Unterhaltsgeld für Entwicklungshelfer berechnet. Eine Berechnung unter Zugrundelegung eines hohen fiktiven Einkommens in entsprechender Anwendung der Bemessungsvorschriften für das Arbeitslosengeld von Entwicklungshelfern kann sie nicht beanspruchen.

Ä

15

A. Gegenstand des Revisionsverfahrens ist der Anspruch der Klägerin auf hohes Elterngeld iHv monatlich 1800 Euro unter Anrechnung des ihr gewährten Mutterschaftsgelds, soweit ihn der Beklagte mit Bescheid vom 4.8.2016 in Gestalt des Abhilfebescheids vom 5.5.2017 und des Widerspruchsbescheids vom 2.6.2017 ([§ 95 SGG](#)) versagt hat. Hiergegen wendet sie sich zulässigerweise im Wege einer kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage ([§ 54 Abs 1 und 4, § 56 SGG](#)).

Ä

B. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf höheres Elterngeld. Ihr Anspruch richtet sich nach dem BEEG grundsätzlich in der hier maßgeblichen ab 1.1.2015 geltenden Fassung des Gesetzes zur Einführung des Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im BEEG vom 18.12.2014 (BGBl. I 2325).

Ä

Die Klägerin war dem Grunde nach zum Bezug von Elterngeld berechtigt (dazu unter 1.). Die Beklagte hat der Berechnung des Elterngelds mit dem Unterhaltsgeld das zutreffende Bemessungseinkommen zugrunde gelegt (dazu unter 2.). Die Klägerin kann nicht beanspruchen, wegen ihres Status als ehemalige Entwicklungshelferin Elterngeld unter Zugrundelegung eines fiktiven Einkommens in entsprechender Anwendung der Bemessungsvorschriften für das Arbeitslosengeld von Entwicklungshelfern nach der Qualifikationsgruppe I (Hochschul- oder Fachhochschulausbildung) zu erhalten (dazu unter 3.). Gegen dieses Ergebnis bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken (dazu unter 4.).

Ä

1. Ä Der Klägerin steht dem Grunde nach Elterngeld für die ersten zwölf Lebensmonate ihrer Tochter (28.4.2016 bis 27.4.2017) zu. Sie erfüllt die Grundvoraussetzungen des Elterngeldanspruchs nach [§ 1 Abs 1 Satz 1 BEEG](#). Wie in [§ 1 Abs 1 Satz 1 Nr 1 bis 4 BEEG](#) vorausgesetzt, hatte die Klägerin nach den für den Senat bindenden tatsächlichen Feststellungen des LSG ([§ 163 SGG](#)) im Bezugszeitraum des Elterngelds ihren Wohnsitz in Deutschland, lebte in einem Haushalt mit der von ihr selbst betreuten und erzogenen Tochter und übte im Bezugszeitraum keine volle Erwerbstätigkeit iS von [§ 1 Abs 4 BEEG](#) (idF des Gesetzes vom 18.12.2014, aaO) aus.

Ä

2. Ä Als Bemessungseinkommen für das Elterngeld der Klägerin haben die Beklagte und die Vorinstanzen zutreffend das ihr als Entwicklungshelferin im Bemessungszeitraum gezahlte steuerpflichtige Unterhaltsgeld herangezogen.

Ä

a) Die Bemessungsgrundlage des Elterngelds bildet nach [Â§Â 2 AbsÂ 1 SatzÂ 1 BEEG](#) das â€œEinkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindesâ€. Das maßgebliche Einkommen aus Erwerbstätigkeit der Klägerin errechnet sich gemäß [Â§Â 2 AbsÂ 1 SatzÂ 3 NrÂ 1 BEEG](#) nach Maßgabe der [Â§Â 2c bisÂ 2f BEEG](#) aus der um die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben verminderten Summe der positiven Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit nach [Â§Â 2 AbsÂ 1 SatzÂ 1 NrÂ 4 EStG](#).

Â

21

b) Bei dem der Klägerin nach [Â§Â 4 AbsÂ 1 NrÂ 1 EhfG](#) als Geldleistung gezahlten Unterhaltsgeld handelt es sich um eine Einkunft aus nichtselbstständiger Arbeit nach [Â§Â 2 AbsÂ 1 SatzÂ 3 NrÂ 1 BEEG](#) iVm [Â§Â 2 AbsÂ 1 SatzÂ 1 NrÂ 4](#), [Â§Â 19 AbsÂ 1 SatzÂ 1 NrÂ 1 EStG](#). Denn die Klägerin hat während ihrer Tätigkeit als Entwicklungshelferin im Dienst der GIZ nichtselbstständige Arbeit im Sinne dieser Bestimmungen verrichtet (dazu unter aa) und dafür Unterhaltsgeld als Einkunft bezogen (dazu unter bb), das auch nicht wegen ihres Auslandsaufenthalts steuerfrei war (dazu unter cc).

Â

22

aa) Für die Einstufung einer Tätigkeit als nichtselbstständige Arbeit ist von [Â§Â 2 AbsÂ 1 SatzÂ 3 NrÂ 1 BEEG](#) iVm [Â§Â 2 AbsÂ 1 SatzÂ 1 NrÂ 4](#), [Â§Â 19 AbsÂ 1 SatzÂ 1 NrÂ 1 EStG](#) kann auf die Definitionen in [Â§Â 1 AbsÂ 1](#) und [Â 2 Lohnsteuerdurchführungsverordnung \(LStDV\)](#) (iVm [Â§ 51 Abs 1 Nr 1 Buchst a EStG](#)) zurückgegriffen werden (vgl Brose in Brose/Weth/Volk, MuSchG, BEEG, 9. Aufl 2020, [Â§Â 2 BEEG](#) RdNrÂ 28; BFH Urteil vom 11.7.2018 â€œIâ RÂ 44/16â€œ juris RdNrÂ 14; BFH Beschluss vom 11.8.2009 â€œVIâ B 46/08â€œ juris RdNrÂ 3; BFH Urteil vom 18.1.1991 â€œVIâ R 122/87â€œ juris RdNrÂ 22; Eisgruber in Kirchhof/Seer, EStG, 21. Aufl 2022, [Â§Â 19 EStG](#) RdNrÂ 1a). Denn bei der Bestimmung des elterngeldrechtlichen Einkommensbegriffs hat der Gesetzgeber von Anfang an ein steuerrechtsakzessorisches Regelungskonzept gewählt und dieses im Verlauf der Zeit wiederholt ausdrücklich bestätigt. Darauf hat der Senat bereits mehrfach hingewiesen (vgl zB BSG Urteil vom 25.6.2020 â€œBâ 10â EG 3/19â Râ€œ BSGEÂ 130, 237 = SozR 4â 7837 Â§Â 2c NrÂ 7, RdNrÂ 30 mwN). Nach [Â§Â 1 AbsÂ 1 SatzÂ 1 LStDV](#) sind Arbeitnehmer Personen, die in öffentlichem oder privatem Dienst angestellt oder beschäftigt sind und aus diesem Dienstverhältnis Arbeitslohn beziehen. Ein Dienstverhältnis liegt nach [Â§Â 1 AbsÂ 2 SatzÂ 1 LStDV](#) vor, wenn der Angestellte (Beschäftigte) dem Arbeitgeber seine Arbeitskraft schuldet. Dies ist nach [Â§Â 1 AbsÂ 2 SatzÂ 2 LStDV](#) der Fall, wenn die tätige Person in der Betätigung ihres geschäftlichen Willens unter der Leitung des Arbeitgebers steht oder im geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers dessen Weisungen zu folgen verpflichtet ist.

Die Klägerin hat als Entwicklungshelferin in einem solchen Dienstverhältnis nichtselbstständige Arbeit ausgeübt. Entwicklungshelfer, die wie die Klägerin unter das EhfG fallen, sind im steuerrechtlichen Sinne Arbeitnehmer (*Stache in Bordewin/Brandt, EStG, Kommentar, Werkstand Dezember 2021, Â§ 19 EStG RdNr 291*). Dem steht nicht entgegen, dass Entwicklungshelfer während des Entwicklungsdienstes in keinem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis (*BSG Urteil vom 3.9.1998 â BÄ 12Ä KR 21/97Ä RÄ â SozR 3â2500 Â§ 5 Nr 39 RdNr 18; Dietrich in Schlegel/Voelzke, jurisPK SGB IV, Â§ 4 RdNr 34, Stand der Einzelkommentierung 11.4.2022*) oder Arbeitsverhältnis (*LAG KÄ In Beschluss vom 29.12.2021 â 9Ä Ta 174/21Ä â juris RdNr 24; BAG Urteil vom 27.4.1977 â 5Ä AZR 129/76Ä â juris RdNr 60*) stehen, sondern in einem Rechtsverhältnis eigener Art (*BSG Urteil vom 25.6.1991 â 1/3Ä RK 1/90Ä â BSGE 69, 66 = SozR 3â2200 Â§ 200 Nr 2 â juris RdNr 16; Preis in Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 22.Ä Aufl 2022, Â§ 611a BGB RdNr 135; Temming, Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht, Band 1, 5.Ä Aufl 2021, Â§ 19 RdNr 66; Walker in Schwab/Weth, ArbGG, 6.Ä Aufl 2022, Â§ 2 RdNr 171*). Der â auch im Elterngeldrecht aufgrund dessen Steuerakzessorietät maßgebliche â steuerrechtliche Begriff des Dienstverhältnisses ist nicht notwendigerweise mit dem identisch, was im Arbeits- oder Sozialrecht (außerhalb des Elterngeldrechts) als Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis gilt (vgl. *BFH Beschluss vom 9.11.2004 â VIÄ B 150/03Ä â juris RdNr 4; BFH Beschluss vom 9.1.2004 â VÄ B 140/03Ä â juris RdNr 10; BFH Urteil vom 2.12.1998 â XÄ RÄ 83/96Ä â juris RdNr 54; Breinersdorfer in Kirchhof/SÄhn/Mellinghoff, EStG, Â§ 19 BÄ 32, Stand der Einzelkommentierung April 2017*).

bb) Das der Klägerin für ihren Entwicklungsdienst gezahlte Unterhaltsgeld war auch eine Einkunft aus nichtselbstständiger Arbeit iS von [Â§ 2 Abs 1 Satz 1 Nr 4 EStG](#). Dazu zählen nach [Â§ 19 Abs 1 Satz 1 Nr 1 EStG](#) Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst. Wie sich aus der dortigen Aufzählung der Einkünfte erschließt, erfasst die Vorschrift alle Leistungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, die durch die Arbeitsleistung veranlasst sind und im weitesten Sinne eine Gegenleistung für ihre Arbeitskraft darstellen. Alle Einnahmen (Geld- oder Sachleistungen) aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis sind daher Arbeitslohn (*BSG Urteil vom 17.2.2011 â BÄ 10Ä EG 17/09Ä RÄ â SozR 4â7837 Â§ 2 Nr 7 RdNr 26; BSG Urteil vom 3.12.2009 â BÄ 10Ä EG 3/09Ä RÄ â BSGE 105, 84 = SozR 4â7837 Â§ 2 Nr 4, RdNr 28*) und damit auch das von der Klägerin bezogene Unterhaltsgeld.

Dem steht nicht entgegen, dass Entwicklungshelfer nach [Â§Â 1 AbsÂ 1 NrÂ 1 EhfG](#) ihren Dienst in EntwicklungsLändern ohne Erwerbsabsicht erbringen, um in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zum Fortschritt dieser LÄnder beizutragen (vgl hierzu *BSG Urteil vom 25.6.1991* â [1/3Â RK 1/90](#) â [BSGE 69, 66](#) = [SozR 3â2200 Â§Â 200 NrÂ 2](#) â *juris RdNrÂ 16 mwN*). Denn steuerrechtlich genÃ¼gt die AusÃ¼bung einer BeschÃftigung mit Ãberschusserzielungsabsicht. Diese ist unabhÃngig von den (inneren) Motiven fÃ¼r die BeschÃftigung dann anzunehmen, wenn daraus in der Regel ÃberschÃsse erzielt und nicht lediglich (in pauschalierter Weise) die tatsÃchlichen Selbstkosten abgedeckt werden (*BFH Urteil vom 20.11.2018* â [VIIIÂ R 17/16](#) â *juris RdNrÂ 28*; *BFH Urteil vom 4.8.1994* â [VIÂ R 94/93](#) â *juris RdNrÂ 10*, jeweils *mwN*). Hiernach bestand eine Ãberschusserzielungsabsicht bei der KlÃgerin schon deshalb, weil das Unterhaltsgeld nach dem ausdrÃcklichen Wortlaut des [Â§Â 4 AbsÂ 1 NrÂ 1 EhfG](#) dazu bestimmt war, ihren Lebensbedarf zu sichern und nicht nur (im Sinne einer AufwandsentschÃdigung) die tatsÃchlichen Kosten ihrer TÃtigkeit abzudecken.

cc)Â Das Unterhaltsgeld als Einkunft der KlÃgerin aus nichtselbststÃndiger Arbeit war auch nicht wegen ihres Auslandsaufenthalts steuerfrei. Die (beschrÃnkte) Steuerpflicht ergab sich insoweit schon aus [Â§Â 1 AbsÂ 4](#) iVm [Â§Â 49 AbsÂ 1 NrÂ 4b EStG](#), weil nach den Feststellungen der Vorinstanzen das von der GIZ gezahlte Unterhaltsgeld aus einer âinLÃndischen Ãffentlichen Kasseâ im Sinne dieser Bestimmung gewÃhrt wurde (vgl *Loschelder in Schmidt, EStG*, 41.Â Aufl 2022, [Â§Â 49 RdNrÂ 87](#); *Gosch in Kirchhof/Seer, EStG*, 21.Â Aufl 2022, [Â§Â 49 RdNrÂ 65](#); zur frÃheren Verwaltungspraxis vgl *LSG Baden-WÃrttemberg Urteil vom 18.11.2014* â [LÂ 11Â EG 3121/13](#) â *juris RdNrÂ 24 mwN*). SchlieÃlich zÃhlt das Unterhaltsgeld nach [Â§Â 4 AbsÂ 1 NrÂ 1 EhfG](#) auch nicht zu den in [Â§Â 3 NrÂ 61 EStG](#) aufgefÃhrten steuerfreien Einnahmen von Entwicklungshelfern.

3.Â Die Voraussetzungen fÃ¼r eine rechtsfortbildende Anwendung der Berechnungsvorschriften des Arbeitslosengelds fÃ¼r Entwicklungshelfer Ãber ein fiktives Bemessungseinkommen nach [Â§Â 13 AbsÂ 2 EhfG](#) iVm [Â§Â 152 SGBÂ III](#) auf den Elterngeldanspruch der KlÃgerin sind nicht erfÃllt. FÃ¼r eine Rechtsfortbildung im Wege der hier allein in Betracht kommenden Analogie (*dazu unterÂ a*) fehlt es bereits an einer planwidrigen LÃcke im BEEG (*dazu unterÂ b*) und im EhfG (*dazu unterÂ c*).

a) Analogie ist die Übertragung der Rechtsfolge eines geregelten Tatbestands auf einen ihm Ähnlichen, aber vom Gesetzgeber nicht geregelten Sachverhalt. Ein Analogieschluss setzt voraus, dass die geregelte Norm analogiefähig ist, das Gesetz eine planwidrige Regelungslücke enthält und der zu beurteilende Sachverhalt in rechtlicher Hinsicht soweit mit dem Tatbestand vergleichbar ist, den der Gesetzgeber geregelt hat, dass angenommen werden kann, dieser wäre bei einer Interessenabwägung, bei der er sich von denselben Grundsätzen hätte leiten lassen wie bei dem Erlass der herangezogenen Gesetzesvorschrift, zu dem gleichen Abwägungsergebnis gekommen (*BSG Urteil vom 20.5.2020* â€‹â€‹ [BÄ 13 R 9/19 R](#) â€‹â€‹ [BSGE 130, 171](#) = *SozR 4â€‹â€‹ 5075 Â§ 1 Nr 10, RdNr 65; BSG Urteil vom 30.1.2020* â€‹â€‹ [BÄ 2 U 19/18 R](#) â€‹â€‹ [BSGE 130, 25](#) = *SozR 4â€‹â€‹ 1300 Â§ 105 Nr 8, RdNr 29, jeweils mwN*). Für eine richterliche Rechtsfortbildung im Wege der Analogie muss das Gericht daher aufgrund einer Betrachtung und Wertung des einfachen Gesetzesrechts zunächst eine Gesetzeslücke feststellen.

b) Der Elterngeldanspruch für Entwicklungshelfer im BEEG weist keine solche planwidrige Unvollständigkeit auf. Der Senat sieht keine Anhaltspunkte für eine Lücke im Regelungsplan des BEEG. Weder dessen Entstehungsgeschichte (*dazu unter aa*) noch die Systematik des Elterngeldrechts und die Zweckbestimmung des Elterngelds (*dazu unter bb*) sprechen dafür.

aa) Bereits die Entstehungsgeschichte des BEEG gibt keinen Anhalt für eine Unvollständigkeit des Gesetzes. Denn wie schon die Vorinstanzen zutreffend ausgeführt haben, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit eines Elterngeldanspruchs für Entwicklungshelfer von Beginn an im Blick gehabt. Deshalb hat er in [Â§ 1 Abs 2 Satz 1 Nr 2 BEEG](#) das von [Â§ 1 Abs 1 Satz 1 Nr 1 BEEG](#) für das Elterngeld ausdrücklich beständige Territorialitätsprinzip (*vgl. Â§ 30 Abs 1 SGB I iVm Â§ 68 Nr 15 SGB I*) modifiziert, um auch Entwicklungshelfern iS von [Â§ 1 EhfG](#) den Bezug von Elterngeld zu ermöglichen, die sich im Ausland aufhalten und weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben (*vgl. zuvor für das Erziehungsgeld bereits Â§ 1 Abs 2 Satz 1 Nr 3 Bundeserziehungsgeldgesetz in der bis zum 31.12.2008 geltenden Fassung des Gesetzes vom 13.12.2006, BGBl I 2915*). Weitere abweichende Modalitäten des Elterngeldanspruchs von Entwicklungshelfern hat der Gesetzgeber dagegen nicht geregelt. Insbesondere hat er keine gesonderte, von

den allgemeinen Regeln abweichende Bestimmung des Bemessungseinkommens vorgenommen, obwohl ihm das System der Bezahlung von Entwicklungshelfern durch ein (Basis-)Unterhaltsgeld unterhalb des Niveaus einer erwerbsbestimmten Vergütung (vgl. *Begründung zum Entwurf der Bundesregierung vom 15.3.1968 eines EhfG*, BT-Drucks V/2696 S. 9) bekannt sein musste.

Ä

31

bb) Gegen eine planwidrige Regelungslücke spricht zudem die Systematik des Elterngeldrechts und die Zweckbestimmung des Elterngelds. Der Gesetzgeber hat das Elterngeld als Einkommensersatzleistung konzipiert, die sich grundsätzlich an dem im Bemessungszeitraum vor der Geburt durchschnittlich erzielten Einkommen aus Erwerbstätigkeit orientiert (vgl. [ÄSÄ 2 Abs. 1 Satz 1](#), [2b Abs. 1 Satz 1](#) und [ÄSÄ 2b Abs. 2 Satz 1 BEEG](#)). Der Staat stellt mit dem Elterngeld eine einkommensorientierte Zuwendung in Aussicht, um die Einbußen an Erwerbseinkommen ganz oder teilweise auszugleichen, die sachlich mit dem ausgleichsberechtigenden Ereignis – der Geburt des Kindes – zusammenhängen. Realisiert sich dagegen in der Zeit vor der Geburt des Kindes ein anderes Erwerbs- oder Ausfallrisiko (zB Wirtschafts- oder Arbeitsmarktlage, Krankheit), so sind die damit einhergehenden Einkommensausfälle grundsätzlich nicht vom Sinn und Zweck dieser Zuwendung umfasst (BSG Urteil vom 20.5.2014 – [BÄ 10Ä EG 2/14Ä RÄ](#) – SozR 4 – 7837 ÄSÄ 2 Nr. 27 RdNr. 20; BSG Urteil vom 17.2.2011 – [BÄ 10Ä EG 21/09Ä RÄ](#) – juris RdNr. 63 unter Hinweis auf die *Begründung zum Entwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vom 20.6.2006 eines Gesetzes zur Einführung des Elterngeldes*, BT-Drucks 16/1889 S. 20).

Ä

32

Abweichungen von der Maßgeblichkeit des vorgeburtlichen Einkommens regeln nur die hier nicht einschlägigen Ausklammerungstatbestände des [ÄSÄ 2b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BEEG](#). Auch diese Tatbestände sehen aber als Bemessungsgrundlage kein fiktives Einkommen vor, sondern verschieben den Bemessungszeitraum überwiegend aus Gründen, die in einem sachlichen Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes stehen, wie etwa einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung. Eine Privilegierung von Einkommensausfall – allerdings nur durch Verschiebung des Bemessungszeitraums – sieht das BEEG damit zum einen nur für Sachverhalte in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Fördierzweck des Elterngelds vor; zum anderen zum Ausgleich der mit der Ableistung von Wehrdienst (nach dem Wehrpflichtgesetz in der bis zum 31.5.2011 geltenden Fassung oder nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes) oder Zivildienst (nach dem Zivildienstgesetz) verbundenen Nachteile wie insbesondere der Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit (*Begründung zum Entwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD vom 3.6.2008 eines Ersten Gesetzes zur Änderung*

des BEEG, BTâ€œDrucks 16/9415 Sâ€ 5). Dagegen bleiben Einkommensminderungen oder â€œausfâ€lle aufgrund allgemeiner Erwerbsrisiken oder sonstiger individueller Umstâ€nde bei der Bemessung der Leistungshâ€he auâ€er Betracht (vgl BSG Urteil vom 17.2.2011 â€œâ€ [Bâ 10â EG 20/09â Râ](#) â€œ SozR 4â€œ7837 â€ 2 Nrâ 8 RdNrâ 70). Mâ€gliche Einkommenseinbuâ€en der KIâ€gerin durch ihre berufliche Entscheidung fâ€r den Entwicklungsdienst sind daher nach der Systematik des Elterngeldrechts ihrer privaten Risikosphâ€re zuzuordnen.

â

33

Das BEEG bedient sich zwar der klassischen Bemessungstechnik fâ€r Einkommensersatzleistungen im Sozialversicherungs- und sozialen Entschâ€digungsrecht, nâ€mlich die Leistung nach einem bestimmten Prozentsatz auf der Grundlage des Einkommens in einem definierten Zeitraum vor Eintritt des Versicherungs- oder Versorgungsfalls zu berechnen (BSG Urteil vom 25.6.2009 â€œâ€ [Bâ 10â EG 8/08â Râ](#) â€œ [BSGEâ 103, 291](#) =â€ [SozR 4â€œ7837 â€ 2 Nrâ 2, RdNrâ 59](#)). Gerade nicht â€bernommen hat der Gesetzgeber im Elterngeldrecht aber die spezielle Regelungstechnik eines fiktiven, zukâ€nftig erzielbaren Bemessungseinkommens, wie es [â€ 152 SGBâ III](#) ausnahmsweise fâ€r das Arbeitslosengeld vorsieht, anstatt des fâ€r den Normalfall angeordneten Râ€ckgriffs auf das Bemessungseinkommen in der Vergangenheit. Vielmehr war es ausdrâ€cklich die Intention des BEEG-Gesetzgebers, die Bemessung des Elterngelds an dem individuellen (tatsâ€chlich zur Verfâ€gung stehenden) Einkommen eines Elternteils vor der Geburt auszurichten und einen solchen tatsâ€chlichen Einkommensausfall zu kompensieren (vgl BTâ€œDrucks 16/1889 Sâ 15, 20â f).

â

34

c) Ebenso wenig weist das EhfG die fâ€r das Begehren der KIâ€gerin notwendige Regelungslâ€cke auf. Der Gesetzgeber hat fâ€r die soziale Absicherung von Entwicklungshelfern durch spezielle Regelungen zur Krankenâ€, Unfallâ€, Rentenâ€ und Arbeitslosenversicherung differenziert Sorge getragen (vgl [â€ 7 bis 15â EhfG](#), [â€ 4 Absâ 1 Satzâ 1 Nrâ 1](#), [â€ 166 Absâ 1 Nrâ 4](#), [â€ 170 Absâ 1 Nrâ 4 SGBâ VI](#), [â€ 2 Absâ 3 Satzâ 1 Nrâ 2 Buchstâ a SGBâ VII](#)). Er hat zudem in [â€ 4 Absâ 1 Nrâ 4 EhfG](#) die â€bernahme der Pflichten nach dem Mutterschutzgesetz durch den Trâ€ger der Entwicklungshilfe vorgesehen. Im Falle der Schwangerschaft einer Entwicklungshelferin hat der Trâ€ger fâ€r die Dauer der Schutzfristen die vertraglichen Unterhaltsleistungen weiter zu gewâ€hren ([â€ 8 Absâ 2 EhfG](#)). Dieses Regelungskonzept verfolgt das Ziel, die soziale Sicherung von Entwicklungshelfern im Ergebnis so zu gestalten, wie sie bei Tâ€tigkeiten im Inland besteht, und darâ€ber hinaus der besonderen Eigenart ihres rechtlichen Status und den besonderen Risiken Rechnung zu tragen, die ein Dienst in Entwicklungslâ€ndern mit sich bringt (BSG Urteil vom 3.9.1998 â€œâ€ [Bâ 12â KR](#)

[21/97 R](#) [â SozR 3â 2500 Â 5 Nr 39 RdNr 18](#); *BSG Urteil vom 25.6.1991* [â 1/3 RK 1/90](#) [â BSGE 69. 66 = SozR 3â 2200 Â 200 Nr 2](#) [â juris RdNr 16](#); *vgl auch BT Drucks V/2696 S 8*). Auch nach dem Inkrafttreten des BEEG hat der Gesetzgeber [â](#) wie zuvor bereits unter Geltung des BErzGG (*vgl Â 1 Abs 2 Satz 1 Nr 3 BErzGG in der bis zum 31.12.2008 geltenden Fassung des Gesetzes vom 13.12.2006, aaO*) [â](#) keinen Anlass gesehen, den Fall des Einkommensverlustes wegen Kinderbetreuung im EhG f¼r Entwicklungshelfer durch besondere Bemessungsregelungen gesondert zu regeln. Vielmehr hat er diese spezielle soziale Absicherung ersichtlich und systemkonform allein dem BEEG ¼berlassen.

Â

35

4.Â Die Bemessung des Elterngelds der Klâgerin auf der Grundlage ihres tatsâchlichen steuerpflichtigen Einkommens aus ihrem Dienst als Entwicklungshelferin vor der Geburt ihres Kindes in Gestalt des Unterhaltsgelds verstâßt nicht gegen das GG (*Art 3 Abs 1 GG und Art 6 Abs 1 und 2 GG*).

Â

36

a) Die von der Klâgerin gerâgte Ungleichbehandlung bei der Bemessung des Elterngelds mit Eltern, die vor der Geburt ihres Kindes keinen Entwicklungsdienst im Interesse der Allgemeinheit verrichtet haben und entsprechend ihrer beruflichen Qualifikation h¼her entlohnt worden sind, ist durch sachliche Gr¼nde gerechtfertigt.

Â

37

Wie das BVerfG bereits entschieden hat, beruht die nicht personenâ, sondern sachbezogene Ungleichbehandlung von Elterngeldberechtigten, die an der einkommensbezogenen Differenzierung der Elterngeldh¼he ankn¼pft, auf hinreichend gewichtigen Gr¼nden. Sie ist deshalb auch unter Ber¼cksichtigung der Schutzâ und F¼rderdimension von Art 6 Abs 1 und 2 GG grundrechtlich gerechtfertigt (*BVerfG Beschluss vom 9.11.2011 â 1 BvR 1853/11* [â juris RdNr 7â ff](#)). Der Gesetzgeber durfte im Rahmen seines weiten Gestaltungsspielraums bei der Ausgestaltung der Familienf¼rderung (*BVerfG, aaO, RdNr 13 und 20*) die Berechnung des Elterngelds am Einkommen aus nichtselbststândiger Erwerbstâtigkeit in den zw¼lf Monaten vor der Geburt orientieren, weil dieser Bemessungszeitraum die Einkommensverhâltnisse der Berechtigten vor der Geburt des Kindes am besten abbildet (*vgl BSG Urteil vom 17.2.2011 â Bâ 10â EG 17/09â R* [â SozR 4â 7837 Â 2 Nr 7 RdNr 78](#); *BT Drucks 16/1889 S 20*).

Die durch die Wahl dieses Bemessungszeitraums bedingte Risikoverteilung ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Mit dem Elterngeld stellt der Staat â wie oben bereits ausgefÃ¼hrt â eine einkommensorientierte Zuwendung in Aussicht, um die EinbuÃen an Erwerbseinkommen ganz oder teilweise auszugleichen, die sachlich mit dem ausgleichsberechtigenden Ereignisâ der Geburt des Kindesâ zusammenhÃngen. EinkommenseinbuÃen aus sonstigen GrÃnden werden dem Risikobereich des Berechtigten zugeordnet; die Behebung sozialer Notlagen bleibt anderen Sicherungssystemen Ãberlassen (*BSG Urteil vom 17.2.2011 â BÃ 10Ã EG 20/09Ã RÃ â SozR 4â 7837 Â§ 2 Nr. 8 RdNr. 71; BVerfG Beschluss vom 9.11.2011 â 1Ã BvR 1853/11Ã â juris RdNr. 17*).

Zu solchen GrÃnden, die in die persÃnliche RisikosphÃre des Berechtigten fallen, gehÃren auch seine Motive fÃr die Wahl einer geringer bezahlten TÃtigkeit, wie sie die KlÃgerin mit ihrer Entscheidung fÃr den Entwicklungsdienst im Ausland getroffen hat. Wollte man dagegen die Bestimmung des Bemessungszeitraums an eine Bewertung der BeweggrÃnde fÃr die Aufnahme der vorgeburtlichen BerufstÃtigkeit knÃpfen, wÃrde dies zu unÃbersehbaren Abgrenzungsproblemen fÃhren. In dieser Hinsicht weist die Beklagte im Ãbrigen zutreffend darauf hin, dass neben dem altruistischen Motiv eines Dienstes an der Allgemeinheit auch der Erfahrungsgewinn fÃr die eigene Fortbildung ein Ertrag dieses Dienstes sein kann (*vgl. auch BT-Drucks V/2696 S. 9*).

SchlieÃlich bildet auch die PraktikabilitÃt der LeistungsgewÃhrung (*vgl. Â§ 9 Satz 2 SGB X*) einen gewichtigen sachlichen Grund fÃr die vom Gesetzgeber gewÃhlte Ausgestaltung der steuerrechtsakzessorischen Bemessungsmethode auf der Grundlage des vorgeburtlichen Einkommens (*BSG Urteil vom 17.2.2011 â BÃ 10Ã EG 20/09Ã RÃ â SozR 4â 7837 Â§ 2 Nr. 8 RdNr. 71*). So muss im Bemessungszeitraum nicht nach einem bestehenden, unterbrochenen oder beendeten BeschÃftigungsverhÃltnis oder nach dem Grund der EinkommenseinbuÃen aus ErwerbstÃtigkeit unterschieden werden. Die damit sonst verbundenen Schwierigkeiten lassen sich zB an dem sehr differenziert ausgestalteten Bemessungsrecht beim Arbeitslosengeld (*vgl. Â§ 149 ff SGB III*) unschwer erkennen (*vgl. BSG Urteil vom 18.8.2011 â BÃ 10Ã EG 8/10Ã RÃ â juris RdNr. 60 mwN*). Das von der KlÃgerin begehrte Abstellen auf ein fiktives Einkommen wÃrde demgegenÃber gerade Elemente dieses komplexeren

Bemessungsrechts in das Elterngeld $\frac{1}{4}$ bernehmen und damit zu einem erheblich h $\frac{1}{4}$ heren Verwaltungsaufwand f $\frac{1}{4}$ hren. Soziale H $\frac{1}{4}$ rten durch die Einkommensabh $\frac{1}{4}$ ngigkeit des Elterngelds werden schlie $\frac{1}{4}$ lich jedenfalls teilweise durch die Steigerung der Ersatzrate bei geringen Einkommen ausgeglichen, wie sie [Â§Â 2 AbsÂ 2 SatzÂ 1 BEEG](#) festlegt. Davon hat auch die Kl $\frac{1}{4}$ gerin profitiert: So belief sich die Ersatzrate in ihrem Fall auf rund 82Â Prozent statt der normalerweise vorgesehenen 67Â Prozent des ma $\frac{1}{4}$ gebenden Bemessungseinkommens vor der Geburt (*vgl Abhilfebescheid der Beklagten vom 5.5.2017*).

Â

41

b) Ebenso durch sachliche Gr $\frac{1}{4}$ nde gerechtfertigt ist die von der Kl $\frac{1}{4}$ gerin ger $\frac{1}{4}$ gte Ungleichbehandlung bei der Bemessung des Elterngelds im Vergleich zu Entwicklungshelfern, die nach ihrem Dienst Arbeitslosengeld auf der Grundlage eines fiktiven Einkommens nach [Â§Â 13 AbsÂ 2 EhfG](#) iVm [Â§Â 152 AbsÂ 2 SGBÂ III](#) beziehen.

Â

42

Ein sachliches Differenzierungskriterium ergibt sich bereits aus den systembedingten Unterschieden zwischen Arbeitslosengeld als (grunds $\frac{1}{4}$ tzlich) beitragsfinanzierte Versicherungsleistung der Arbeitsf $\frac{1}{4}$ rderung (*vgl Â§Â 3 AbsÂ 1 und AbsÂ 4 NrÂ 1 SGBÂ III*) und Elterngeld als steuerfinanzierte Familienleistung (*vgl Â§Â 6 und Â§Â 25 AbsÂ 2 SGBÂ I, Â§Â 12 AbsÂ 2 BEEG*). Dem steht nicht entgegen, dass die Mehraufwendungen, die der BA durch den in [Â§Â 13Â EhfG](#) geregelten Anspruch auf Arbeitslosengeld f $\frac{1}{4}$ r Entwicklungshelfer und der dort bestimmten Gleichstellung von Zeiten des Entwicklungsdienstes mit Zeiten eines Versicherungspflichtverh $\frac{1}{4}$ ltnisses nach dem Recht der Arbeitsf $\frac{1}{4}$ rderung entstehen, vom Bund erstattet werden. Denn der Gesetzgeber verf $\frac{1}{4}$ gt $\hat{=}$ wie oben bereits erw $\frac{1}{4}$ hnt $\hat{=}$ im Bereich der gew $\frac{1}{4}$ hrenden Staatst $\frac{1}{4}$ tigkeit und damit auch bei der Ausgestaltung des Elterngeldrechts $\frac{1}{4}$ ber einen weiten Gestaltungsspielraum (*BSG Urteil vom 21.6.2016 $\hat{=}$ BÂ 10Â EG 8/15Â RÂ $\hat{=}$ BSGE 121, 222 = SozR 4 $\hat{=}$ 7837 Â§Â 2b NrÂ 1, RdNrÂ 28 mwN*).

Â

43

Grundlage der Berechnung der Elterngeldh $\frac{1}{4}$ he bildet die sogenannte Bezugs $\hat{=}$ und Referenzmethode. Danach wird unter Bezugnahme auf den wirtschaftlichen Dauerzustand eines gerade vergangenen Zeitraums auf ein Durchschnittseinkommen geschlossen, das den individuellen Lebensstandard pr $\frac{1}{4}$ gt (*BSG Urteil vom 18.8.2011 $\hat{=}$ BÂ 10Â EG 7/10Â RÂ $\hat{=}$ BSGE 109, 42 =Â SozR 4 $\hat{=}$ 7837 Â§Â 2 NrÂ 10, RdNrÂ 23; BSG Urteil vom 17.2.2011*

â□□Â [BÂ 10Â EG 21/09Â RÂ](#) â□□ *juris RdNrÂ 58*). Demgegenûber stellt [Â§Â 152 AbsÂ 2 SGBÂ III](#) nicht mehr auf zurûckliegende, sondern auf zukûnfte Entgelte ab, die der Arbeitslose nach seiner beruflichen Qualifikation erzielen k¶nnte (*Rolfs in Gagel, SGBÂ II/SGBÂ III, Werkstand M rz 2022, Â§Â 152 SGB III RdNrÂ 4*), weil ein ausreichend repr sentatives Bemessungsentgelt in der Vergangenheit nicht mehr festgestellt werden kann (*vgl Brand in Brand, SGBÂ III, 9.Â Aufl 2021, Â§Â 152 RdNrÂ 2; Brackelmann in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGBÂ III, 2.Â Aufl, Â§Â 152 RdNrÂ 3, Stand der Einzelkommentierung 2.6.2020*).

Â

44

Zudem ist das Elterngeld eine familienpolitische F rderleistung eigener Art, die vielf ltige Ziele verfolgt. Seine Einkommensersatzfunktion unterscheidet sich wesentlich von kurzfristigen Entgeltersatzleistungen wie zB dem Arbeitslosengeld, das bei schutzw rdigem Wegfall des Arbeitsentgelts (infolge von Arbeitslosigkeit) den individuellen Lebensstandard des Betroffenen f r einen vor bergehenden Zeitraum erhalten soll. Das Elterngeld stellt in seiner einkommensersetzenden Funktion eine (verhaltenssteuernde) Subvention zur F rderung der Kindererziehung dar. Zugleich verfolgt der Gesetzgeber mit dem derart ausgestalteten Elterngeld weitergehende Ziele, ua die F rderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, der gleichberechtigten Kindererziehung von Mann und Frau, der Gew hrung eines finanziellen Schonraums f r junge Familien bei einer betreuungsbedingten Unterbrechung oder Reduzierung der Erwerbst tigkeit der Elternteile und eine Kompensation der Betreuungskosten f r das Kind (*vgl BSG Urteil vom 17.2.2011 â□□Â [BÂ 10Â EG 20/09Â RÂ](#) â□□ SozR 4â□□7837 Â§Â 2 NrÂ 8 RdNrÂ 64; BSG Urteil vom 17.2.2011 â□□Â [BÂ 10Â EG 21/09Â RÂ](#) â□□ *juris RdNrÂ 63, jeweils mit Hinweis auf BT  Drucks 16/1889, S  1  f, 14  f, 20 und mwN*). Schlie lich ist das den Ausgleich nach dem BEEG begr ndende Ereignis (Geburt eines Kindes und die notwendige Betreuung) kein Schicksalsschlag, mit dem zwingend der Ausfall von Erwerbseinkommen einhergeht. Aus diesem Grund ist das Elterngeld im Bezugszeitraum auch nur als subsidi re Unterst tzungsleistung ausgestaltet, auf die gleichzeitig bezogene einkommensersetzende Leistungen angerechnet werden (*vgl Â§Â 3 AbsÂ 1 BEEG*). Es verbindet die Leistungsgew hrung nicht mit der Verwirklichung eines bestimmten Erwerbsrisikos, sondern mit einer typischen, aber hinsichtlich individueller Einkommenseinbu en unterschiedlich ausgepr gten allgemeinen Bedarfslage. Eine Abweichung von der Referenzgr  e des Einkommens aus Erwerbst tigkeit, wie sie bei kurzfristigen Entgeltersatzleistungen in Ausnahmef llen existiert, sieht das Elterngeld daher nicht vor (*BSG Urteil vom 17.2.2011 â□□Â [BÂ 10 EG 20/09Â RÂ](#) â□□ SozR 4â□□7837 Â§Â 2 NrÂ 8 RdNrÂ 65  f; BSG Urteil vom 17.2.2011 â□□Â [BÂ 10Â EG 21/09Â RÂ](#) â□□ *juris RdNrÂ 64  f*).**

Â

45

Angesichts dieser gewichtigen systemischen Unterschiede war der BEEG-Gesetzgeber nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen gezwungen, die ganz anders geartete Berechnungsmethode des Arbeitslosengelds für Entwicklungshelfer unter Durchbrechung der elterngeldrechtlichen Systematik im BEEG auch für das aktiven und ehemaligen Entwicklungshelfern gezahlte Elterngeld vorzusehen.

Ä

46

5.Ä Gegen die Elterngeldberechnung unter Einbeziehung des Unterhaltsgelds sind von den Beteiligten ansonsten keine Bedenken geäußert worden. Auch für den Senat sind Berechnungsfehler nicht ersichtlich. Insbesondere sind die Vorinstanzen zutreffend davon ausgegangen, dass bei der Klägerin keine Abzüge für Abgaben zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nach [§ 2 f Abs 1 BEEG](#) in Höhe einer entsprechenden monatlichen Pauschale zu berücksichtigen waren, weil die Klägerin als Entwicklungshelferin nicht Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung war, sondern zu ihren Gunsten eine Gruppenversicherung bei einem privaten Versicherungsunternehmen bestand (vgl. [§ 7 Ä EhfG](#); vgl auch BSG Urteil vom 5.4.2012 – [B 10 EG 6/11 R](#) – SozR 4 – 7837 Ä 2 Nr 15).

Ä

47

C. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus [§ 193 SGG](#).

Ä

Erstellt am: 11.08.2022

Zuletzt verändert am: 21.12.2024